

4. Nov. 1960

217

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG § 16, § 20 Abs. 3; ArbGG § 94 Abs. 2

Leitsätze:

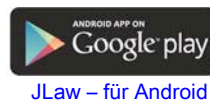
- 1) Bestätigung von AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG.
- 2) Die Entscheidung des Gerichts, durch die ein Wahlvorstand nach § 16 BetrVG bestellt wird, ist durch die ordentlichen Rechtsmittel des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens anfechtbar.
- 3) Im Betrieb vertreten i.S. des § 16 BetrVG ist jede Gewerkschaft, wenn sie auch nur einen einzigen Betriebsangehörigen zu ihren Mitgliedern zählt.
- 4) Für das Antragsrecht der Gewerkschaft i.S. des § 16 BetrVG kommt es darauf an, ob sie z. Zt. der Antragstellung im Betrieb vertreten war. Spätere Veränderungen sind rechtsun erheblich.
- 5) Das Gericht kann die Bestellung des Wahlvorstandes schon dann vornehmen, wenn eine Betriebsversammlung, aus welchem Grunde auch immer, nicht stattgefunden hat. Ob besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 3 BetrVG vorliegen, ist für das Verfahren nach § 16 aaO unerheblich.
- 6) Scheidet ein vom Gericht als Wahlvorstandsmitglied berufener Belegschaftsangehöriger im Laufe der Rechtsbeschwerdeinstanz aus dem Betrieb aus, so ist das auf den weiteren Gang des Verfahrens ohne Einfluß.

Aktenzeichen: 1 ABR 4/60

Beschluß des BAG vom 4. November 1960 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 4/60

BV Ta 16/59 Düsseldorf

217

verkündet

am 4. November 1960

von: Henkelmann,

angestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Kettner beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. März 1960 - 1 BV Ta 16/59 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen, das in ganz Europa Betriebsrationalisierungen durchführt. Mit dieser Aufgabe sind etwa 350-400 Arbeitskräfte beschäftigt, von denen etwa 100 freiberufliche Mitarbeiter sind. Am Sitz des Unternehmens sind 55-60 Personen beschäftigt. Von der Gesamtbelegschaft der Antragsgegnerin sind 170 deutsche Staatsangehörige.

Im Betrieb der Antragsgegnerin bestand kein Betriebsrat. Auch fand eine Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes nicht statt. Deshalb haben die Antragstellerinnen, nämlich die Gewerkschaft Handelsbanken-Versicherungen und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren beantragt, das Arbeitsgericht möge einen aus den Arbeitnehmern S , L und S bestehenden Wahlvorstand bestellen. Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Antrags erbeten. Beide Vorinstanzen haben dem Antrag entsprochen. Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen. Mit dieser bekämpft die Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerinnen weiter, während diese um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Erstmalig im Anhörungstermin dritter Instanz erhebt die Antragsgegnerin die Prozeßrüge, daß die drei vom Arbeitsgericht bestellten Wahlvorstandsmitglieder in den Vorinstanzen nicht gehört worden seien. Abgesehen davon, daß das ausweislich der Gerichtsakten zweifelhaft ist (nach ihnen scheint diesen drei Beteiligten bereits der Beschluß erster Instanz zugesandt worden zu sein), kann die Antragsgegnerin mit dieser Rüge jetzt nicht mehr gehört werden. Sie hätte sie spätestens schon in der Rechtsbeschwerdebegründung vorbringen müssen (BAG AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG).

Hinzukommt, daß es zweifelhaft ist, ob sich gerade die Antragsgegnerin auf einen solchen Prozeßverstoß berufen kann, da sie selbst ja ausreichend zu Gehör gekommen



ist.

2. Aber auch den weiteren Angriffen der Antragsgegnerin gegen den angefochtenen Beschluß muß der Erfolg versagt werden.

a) Zwar sind entgegen der Rechtsansicht der Antragstellerinnen Beschwerde und Rechtsbeschwerde im Verfahren der hier vorliegenden Art (Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht) zulässig. Der über diese Frage früher bestehende Streit ist inzwischen durch den Gesetzgeber entschieden worden. Früher wurde teilweise die Ansicht vertreten, in der gerichtlichen Bestellung des Wahlvorstandes sei ein Verwaltungsakt zu sehen, der mit den ordentlichen Rechtsmitteln des Prozeßrechts nicht angreifbar sei; eine andere Ansicht sah in ihr eine gerichtliche Entscheidung, die den allgemeinen Prozeßgesetzen unterliege. Für das Vorliegen eines Verwaltungsakts hat sich noch das Arbeitsgericht Wilhelmshaven in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 16 BetrVG ausgesprochen. Dagegen hat sich Dietz in der Anmerkung aaO gewandt.

Der Ansicht von Dietz ist aus folgenden Gründen zu folgen: § 2 Abs. 1 Nr. 4c ArbGG spricht von der Bestellung des Wahlvorstandes, um die es sich auch hier handelt. § 80 Abs. 1 ArbGG bestimmt, daß für Verfahren dieser Art das Beschlußverfahren gilt. Damit ist das allgemeine Beschlußverfahren des Arbeitsgerichtsgesetzes gemeint. Von irgend welchen Besonderheiten ist für diesen Fall nichts gesagt. Deshalb müssen die allgemein gültigen Regeln für das Beschlußverfahren auch hier angewendet werden. Das bedeutet, daß hier auch die Rechtsmittel des Beschlußverfahrens zulässig sind.

Dieser Ansicht sind auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2 S. 714 Anm. 40 unter Hinweis auf Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 158 ff. und auf Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 2 Anm. 171 ff. Ebenso steht Dietz in seinem Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., § 15 Anm. 23 auf diesem Standpunkt. Ihn hält mit Recht auch das Landesarbeitsgericht für zutreffend.



§ 4 -

b) § 16 BetrVG bestimmt, daß in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, der Wahlvorstand durch eine Betriebsversammlung bestellt wird, sofern der betreffende Betrieb betriebsratsfähig ist; findet eine Betriebsversammlung nicht statt oder wählt sie keinen Wahlvorstand, so wird die Bestellung vom Arbeitsgericht vorgenommen, wenn das mindestens drei Wahlberechtigte oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft beantragen.

Der Antrag muß hiernach von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gestellt werden. Das Landesarbeitsgericht stellt "auf Grund der glaubwürdigen Einlassung der Antragstellerinnen" fest, daß jede von ihnen durch mindestens einen Arbeitnehmer im Betrieb der Antragsgegnerin vertreten ist. Dagegen meint die Antragsgegnerin, das genüge nicht, sondern es müßten mindestens je drei wahlberechtigte Arbeitnehmer Mitglieder der antragstellenden Gewerkschaft sein.

Die Materialien des Gesetzes sprechen für die Ansicht des Landesarbeitsgerichts. Der jetzige § 16 war im Regierungsentwurf § 17. Er sah aber eine andere Regelung vor. Nach ihm sollte nämlich das Arbeitsgericht eine Frist setzen, innerhalb derer eine Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes stattfinden sollte. Wenn es dazu nicht kam, sollte das Gericht ihn bestellen (vgl. Bundestagsdrucksache 1.Wahlp. Nr. 3585 S. 23). Erst in der zweiten Lesung traten an die Stelle des einen Wahlberechtigten drei Wahlberechtigte (Sitzungsprotokolle, 1.Wahlp. S. 9970 B). Hinsichtlich des Antragsrechts der Gewerkschaft ist jedoch gegenüber dem Regierungsentwurf nichts geändert worden. In der Drucksache Nr. 3585 auf S. 5 ist die Beteiligung der Gewerkschaft erwähnt mit dem Zusatz, daß sie auch in den §§ 16, 17 und 18 sich wiederhole.

Hieraus ist zu entnehmen, daß, obwohl in der zweiten Lesung noch eine Gesetzesänderung eingetreten ist, das von Anfang an vorgesehene Antragsrecht der Gewerkschaft hierdurch nicht berührt sein sollte. Jedenfalls ist hierzu nichts gesagt worden. Daraus ist zu schließen, daß sich im Rahmen des § 16 BetrVG der Begriff der "im Betrieb vertretenen Gewerkschaft" nicht geändert hat. Dann kann aber



nicht gefordert werden, daß die Gewerkschaft im Bereich des § 16 BetrVG durch drei wahlberechtigte Arbeitnehmer vertreten sein muß. Ist doch der bereits durch ein Mitglied der Gewerkschaft erfüllte Begriff der "im Betrieb vertretenen Gewerkschaft" in das Gesetz hineingenommen worden, lange Zeit bevor die Zahl der antragsberechtigten Betriebsangehörigen von einem auf drei erhöht wurde.

Hiernach ist jede Gewerkschaft als "im Betrieb vertreten" anzusehen, die auch nur ein Mitglied in der Belegschaft dieses Betriebes hat. Eine solche Auffassung entspricht auch der Ansicht, die der Senat vertreten hat, als es sich um die Prozeßvertretung der Betriebsräte handelte. Dort hat er es ebenfalls genügen lassen, daß ein Mitglied des Betriebsrats in der Gewerkschaft organisiert war, der die Prozeßvertretung übertragen war (AP Nr. 7 zu § 11 ArbGG).

Auch die herrschende Lehre steht auf dem Standpunkt, daß die Gewerkschaft im Bereich des § 16 BetrVG nicht durch drei wahlberechtigte Mitglieder in der Belegschaft vertreten sein muß (Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., § 9 Anm. 22 und § 15 Anm. 21; Fitting-Kraegeloh, Betriebsverfassungsgesetz, 5. Aufl., § 2 Anm. 10).

c) Hiernach sind die Antragstellerinnen im Betrieb der Antragsgegnerin ausreichend vertreten gewesen; denn das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß sie durch mindestens je ein Mitglied in der Belegschaft vertreten sind. Wenn diese Feststellung auf die glaubwürdige Einlassung der Antragstellerinnen gegründet ist, also nicht auf einer Beweisaufnahme beruht, so bestehen doch gegen die Zugrundelegung dieser Feststellung keine Bedenken. Auch prozessuale Rügen sind hiergegen nicht erhoben worden. Woraus sich das Gericht seine Überzeugung bildet, ist auch im Rahmen des Officialverfahrens grundsätzlich seine Sache. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Antragstellerinnen jedenfalls bei der Einleitung des Verfahrens antragsberechtigt waren.

d) Das Landesarbeitsgericht stellt allerdings nicht fest, welches der drei eingesetzten Wahlvorstandsmitglieder Mit-



glied der Antragstellerin zu 1), welches Mitglied der Antragstellerin zu 2) ist. Es stellt auch nicht fest, ob die zum Wahlvorstand bestellten Belegschaftsmitglieder überhaupt einer Gewerkschaft angehören. Es ist auch möglich, daß S, der nach dem neuerlichen Vortrag der Antragsgegnerin nach Abschluß des Verfahrens zweiter Instanz aus deren Betrieb ausgeschieden ist, das einzige Mitglied einer der Antragstellerinnen im Betrieb der Antragsgegnerin war. Für das Verfahren ist das jedoch schon deshalb ohne Bedeutung, weil der Antrag von beiden Antragstellerinnen gestellt war. Eine von ihnen ist somit, da eine Doppelmitgliedschaft nicht anzunehmen ist, auch jetzt noch im Betrieb der Antragsgegnerin vertreten. Die Voraussetzungen für die Weiterführung des Verfahrens sind also schon aus diesem Grunde in jedem Fall gegeben.

Hinzu kommt, daß § 16 BetrVG lediglich auf das Antragsrecht abstellt. Ein solcher Antrag ist aber nur nötig für die Einleitung eines Verfahrens. Ist ein solcher Antrag einmal wirksam gestellt, so läuft das Verfahren in jedem Fall weiter; denn es handelt sich um ein Officialverfahren, das den Zweck verfolgt, einen gesetzmäßigen Zustand im Betrieb zu schaffen. Die Durchführung eines solchen Verfahrens liegt im Interesse der Allgemeinheit wie auch in dem der Belegschaft. Dieses besteht in jedem Falle weiter. Es ist also sogar rechtlich gleichgültig, ob zur Zeit der endgültigen Entscheidung eine etwa allein antragsberechtigte Gewerkschaft, die den Antrag eingereicht hat und zu dieser Zeit noch antragsberechtigt war, ihr Antragsrecht durch Ausscheiden ihres Mitgliedes aus der Belegschaft verloren hat. Selbst wenn der Antrag hier nur von einer Gewerkschaft gestellt wäre, würde es deshalb auf den weiteren Gang des Verfahrens ohne Einfluß sein, wenn ihr einziges Mitglied, das dem betreffenden Betrieb bei Antragstellung angehört hätte, inzwischen aus diesem ausgeschieden wäre.

e) Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß etwa das Rechtsschutzinteresse fortgefallen wäre. Ein Rechtsschutzinteresse muß zwar auch im Beschlußverfahren vorliegen. Es ist jedoch insoweit eine großzügige Beurteilung angebracht. In jedem Fall besteht das Interesse der Belegschaft weiter, nachdem einmal das Verfahren in Gang gesetzt ist.



Aber auch der Arbeitgeber muß Bescheid darüber wissen, ob in seinem Betrieb ein Betriebsrat gewählt wird oder nicht. Es ist deshalb auch das Rechtsschutzinteresse als weiterbestehend anzusehen, selbst wenn nachträglich der Verlust des Antragsrechts einer Gewerkschaft eingetreten wäre. Auf das neue Vorbringen der Antragsgegnerin hierzu kommt es auch deshalb nicht an.

f) Nach dem Gesetz soll das Arbeitsgericht dann tätig werden, wenn eine Betriebsversammlung den Wahlvorstand nicht bestellt hat. Im Verfahren ist streitig, ob zunächst eine solche Betriebsversammlung zusammengetreten oder ob doch wenigstens vergeblich versucht sein muß, sie zustande zu bringen, bevor das Arbeitsgericht tätig werden kann. Diese Ansicht scheint Dietz in der Anmerkung AP Nr. 1 zu § 16 BetrVG zu vertreten. Auch in seinem Kommentar § 16 Anm. 14 spricht er davon, daß das Gericht tätig wird, wenn es zu keiner Betriebsversammlung kommt. Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., § 16 Anm. 7 und Fitting-Kraegeloh, Betriebsverfassungsgesetz, 5. Aufl., § 16 Anm. 15 sprechen ebenfalls davon, daß das Gericht tätig werden kann, wenn eine Betriebsversammlung nicht zustande kommt. All das könnte so aufgefaßt werden, als wenn zunächst jedenfalls der vergebliche Versuch unternommen sein müßte, eine solche Versammlung stattfinden zu lassen.

Dagegen fordern Hueck-Nipperdey, aaO, S. 741 lediglich, daß die Arbeitnehmer untätig sein müssen; schon dann könne das Arbeitsgericht eingreifen. Auch Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 158 lassen ein Tätigwerden des Gerichts schon dann zu, wenn der Betriebsrat bzw. die Belegschaft ihrer Aufgabe zur Einberufung einer Betriebsversammlung nicht rechtzeitig nachkommen. Hier wird also offenbar ein Versuch zur Einberufung einer Betriebsversammlung nicht gefordert.

Der letzteren Ansicht ist zuzustimmen. Das Gesetz spricht nur davon, daß eine Betriebsversammlung nicht stattfindet. Nach dem Gesetz ist es gleichgültig, warum eine Betriebsversammlung nicht zustande kommt. Es genügt, daß



- 8 -

sie nicht stattgefunden hat. Das steht auch in Übereinstimmung damit, daß jeder Betrieb nach gesetzlicher Vorschrift seinen Betriebsrat haben muß. (§ 1: "In den Betrieben"; § 8: "In allen Betrieben"). Es muß alles getan werden, um diesen vom Gesetzgeber gewollten Zustand herbeizuführen. Deshalb dürfen über den Gesetzeswortlaut hinaus keine weiteren Hindernisse errichtet werden, die der Wahl eines Betriebsrats entgegenstehen würden. Aus diesem Grunde darf auch nicht ein Versuch seitens der Belegschaft, eine Wahl des Wahlvorstandes durch die Betriebsversammlung herbeizuführen, gefordert und es darf nicht verlangt werden, daß das Gericht, bevor es auf Antrag tätig wird, einen solchen Versuch erst abwartet. Auch das wäre ein Hindernis, das der Betriebsratswahl im Wege stehen würde.

Wenn demgegenüber die Antragsgegnerin einwendet, das Gericht greife bei dieser Gesetzesauslegung unberechtigt in die Freiheit des Einzelnen ein, so ist das unrichtig. Einmal ist gesetzlich vorgeschrieben, daß grundsätzlich jeder Betrieb seinen Betriebsrat haben muß. Zudem ist es aber auch möglich, daß die Arbeitnehmer trotz Bestellung des Wahlvorstandes von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Das steht ihnen nach wie vor frei. Damit können sie die Errichtung eines Betriebsrats in jedem Falle verhindern. Insoweit wird also auch in ihre Freiheit nicht eingegriffen.

Es kommt hier noch folgendes hinzu: Die Antragsgegnerin trägt in der gleichzeitig verhandelten und entschiedenen Sache derselben Beteiligten 1 ABR 5/60 selbst vor, bei ihr sei die Einberufung einer Betriebsversammlung nicht möglich, jedenfalls aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar. Auch deshalb ist die Berufung der Antragsgegnerin darauf, es habe noch keine Betriebsversammlung stattgefunden, abwegig.

Schließlich ist der Antrag auf gerichtliche Bestellung des Wahlvorstandes schon vor etwa 15 Monaten gestellt worden. Inzwischen hat noch immer keine Betriebsversammlung stattgefunden. Die Antragsgegnerin kann sich auch deshalb

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht darauf berufen, daß das Gericht nicht hätte tätig werden dürfen.

g) Es ist festgestellt, daß der Antragsgegnerin mehr als fünf Arbeitnehmer angehören und daß darunter mehr als drei Wahlberechtigte sind. Es liegt also ein betriebsratsfähiger Betrieb vor. Nun meint die Antragsgegnerin allerdings, der Errichtung eines Betriebsrats ständen in ihrem Betrieb besondere Schwierigkeiten entgegen. Darauf kommt es aber nicht an. Bei den in § 20 Abs. 3 BetrVG erwähnten Betrieben handelt es sich um solche, die betriebsratsfähig sind. Es ist dort sogar ausdrücklich unterstellt, daß Betriebsräte in diesen Betrieben bestehen können; denn Satz 3 aaO besagt, daß mit dem Inkrafttreten eines solchen Tarifvertrages die Amtszeit der Betriebsräte endet, die in den vom Tarifvertrag erfaßten Betrieben bestehen. Mit Recht ist deshalb in den Vorinstanzen auch der Aussetzungsantrag der Antragsgegnerin abgelehnt worden; das ist übrigens in dritter Instanz schon deshalb nicht mehr nachzuprüfen, weil insoweit eine Prozeßrüge nicht erhoben ist.

h) Im Betrieb der Antragsgegnerin bestand und besteht unstreitig kein Betriebsrat. Der Betrieb erfüllt, wie betont, die Voraussetzungen des § 8 BetrVG. Eine Betriebsversammlung hat nicht stattgefunden. Somit hat das Arbeitsgericht zu Recht den Wahlvorstand bestellt, da auch ein ordnungsmäßiger Antrag im Sinne des § 16 BetrVG vorlag.

i) Auch in diesem Zusammenhang hat der Umstand, daß angeblich ein Mitglied des Wahlvorstandes inzwischen aus dem Betrieb der Antragsgegnerin ausgeschieden ist, rechtlich keine Bedeutung. Dieses Ausscheiden ist erfolgt, als der Beschluß zweiter Instanz vorlag. Es handelt sich also um ein neu eingetretenes Ereignis. Als solches ist es in dritter Instanz unbeachtlich. Auch handelt es sich hier um einen neuen tatsächlichen Vortrag der Antragsgegnerin. Auch ein solcher kann in dritter Instanz nicht mehr berücksichtigt werden, zu-



- 10 -

mal die Antragsgegnerin zu 2) ihn bestritten hat. Die Rechtsfrage, die hier zu entscheiden ist, ob nämlich ein Betriebsrat zu bilden und deshalb ein Wahlvorstand zu bestellen ist, wird dadurch nicht berührt, daß ein Belegschaftsmitglied ausgeschieden ist. Bleiben doch noch so viel Belegschaftsmitglieder und Wahlberechtigte übrig, daß die Voraussetzungen des § 8 BetrVG nach wie vor erfüllt sind. Auf das Ausscheiden des zum Mitglied des Wahlvorstandes bestellten Belegschaftsmitgliedes S kommt es also nicht an.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß das Arbeitsgericht ein Belegschaftsmitglied zum Wahlvorstandsmitglied berufen hat, das diese Funktion nicht mehr ausüben kann, weil es aus dem Betrieb ausgeschieden ist. Die Berufung dieses Belegschaftsmitgliedes in den Wahlvorstand ist damit zwar bedeutungslos geworden. Das kann jedoch in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr berücksichtigt werden. In ihr ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um Prozeßvoraussetzungen handelt, was hier aber nicht der Fall ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht also kein Anlaß zur Änderung des angefochtenen Beschlusses. Vielmehr würde eine solche Änderung gegen § 561 ZPO verstoßen, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt.

Durch eine solche Betrachtungsweise kann ein Nachteil nicht entstehen. Zwar kann S, wenn er tatsächlich nicht mehr der Belegschaft angehören sollte, nicht mehr im Wahlvorstand tätig sein. Die beiden anderen ernannten Wahlvorstandsmitglieder aber können im Wahlvorstand verbleiben und dort tätig werden. Es muß notfalls lediglich ein drittes Vorstandsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied bestellt werden. Angesichts der Belegschaftszahl besteht kein Zweifel daran, daß ein solches gefunden werden kann. Diese neue Bestellung muß aber in einem neuen Verfahren durchgeführt werden, da sie lediglich durch die Tatsacheninstanz erfolgen kann; denn es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



muß festgestellt werden, welches wahlberechtigte Mitglied nunmehr in Frage kommt. Ein solches neues Verfahren ist aber ohne Zeitverlust abzuwickeln, da ja die Grundfrage des Verfahrens geklärt ist. Kosten entstehen dadurch angesichts der Kostenfreiheit im Beschlußverfahren nicht. Es liegt also kein Grund vor, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts deshalb abzuändern, weil S dem Wahlvorstand nicht mehr angehören kann.

gez. Dr.Schröder ---Dr. Hilger Wichmann

Max Beyerleis Kettner

